

03.01 Planung der Arbeitsgestaltung

03.01.01 Konzept für die Raumnutzung erstellen und umsetzen

Bei Umgestaltung und Umbauten erfolgt dieses unter der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben des Arbeitsschutzes (z.B. Arbeitsstättenverordnung) sowie der baurechtlichen Vorgaben.

Hierbei erfolgt eine Beratung und Unterstützung durch die eigene Bauabteilung sowie durch die Stabsstelle Arbeits- und Gesundheitsschutz.

03.01.02 Arbeitsaufgaben sorgfältig vorbereiten und planen und Verantwortlichkeiten festlegen

Sollten in der Gefährdungsbeurteilung vor Aufnahme der Tätigkeit durch den Verantwortlichen im Arbeitsschutz in dem betreffenden Bereich Gefährdungen und Belastungen für den Mitarbeiter festgestellt werden, so werden diese beseitigt. Ist dieses nicht möglich, wird der Mitarbeiter über die noch bestehenden Gefahren unterwiesen.

03.01.03 Bei gegenseitiger Gefährdung (eigene und fremde Beschäftigte) werden Arbeiten koordiniert.

Bei der Auftragsvergabe an Fremdfirmen werden diese auf die Einhaltung der bestehenden Schutzvorschriften hingewiesen und zu deren Einhaltung verpflichtet. Bei größeren Bauvorhaben erfolgt der Einsatz eines Baustellenkoordinators/ SiGeKos auf Basis der BaustellenVO, um gegenseitige Gefährdungen der einzelnen Baumaßnahmen zu vermeiden.

03.01.04 Bedingungen bei Arbeiten im Betrieb des Kunden oder in anderen Betrieben klären und Schutzmaßnahmen vereinbaren und veranlassen

Im Bereich der Kirche finden keine nennenswerten Arbeiten bei Kunden statt.